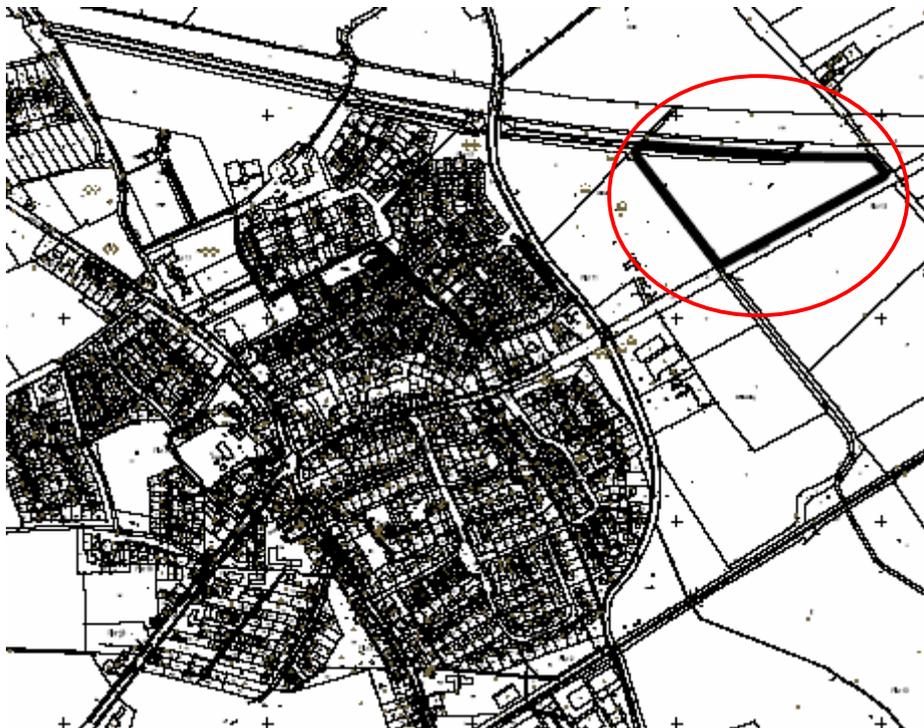


**Begründung zum Bebauungsplan Nr. 114
„Photovoltaikpark Appelhülsen“**



Fassung zum Satzungsbeschluss

Inhalt

I.	BEGRÜNDUNG	3
I.1	Planungsziel	3
I.2	Begründung der Gebietsauswahl	3
I.3	Beschreibung des Gebietes	4
I.3.1	Lage	4
I.3.2	Nutzung	4
I.3.3	Eigentümer	4
I.4	Planerische Vorgaben	4
I.5	Verkehrliche Erschließung	5
I.6	Ver- und Entsorgung	5
I.7	Immissionen	5
I.8	Begründung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen	5
I.8.1	Art der baulichen Nutzung	5
I.8.2	Maß der baulichen Nutzung	6
I.8.3	Baugrenzenüberbaubare/Grundstücksfläche	6
I.8.4	Verkehrsflächen/Zufahrten	7
I.8.5	Wasserflächen und Flächen für den Wasserabfluss	7
I.8.6	Pflanzfestsetzungen	8
I.8.7	Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	8
I.8.8	Lärmschutz	8
I.8.9	Nebenanlagen und Einfriedungen	9
I.9	Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise	9
I.9.1	Denkmäler	9
I.9.2	Kampfmittel/Altlasten	9
I.9.3	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zur A 43	9
I.10	Eingriffe in Natur- und Landschaft	10
I.11	Flächenbilanz	10

I. Begründung

I.1 Planungsziel

Das Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Verwirklichung eines Freiflächenphotovoltaikparks. Dadurch sollen im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB Voraussetzungen für eine menschenwürdige Umwelt und für den allgemeinen Klimaschutz geschaffen werden.

I.2 Begründung der Gebietsauswahl

Ein Photovoltaikpark hat bestimmte Anforderungen an die Lage. Hierbei wurden bei der Gebietsauswahl insbesondere beachtet:

- Eine Vermeidung einer Freiflächenzerschneidung
- Keine hohe ökologische Wertigkeit der Fläche
- Keine Zerstörung des Landschaftsbildes
- Ein Schutzabstand zur Wohnbebauung
- Die Einhaltung der Bedingungen des Erneuerbaren Energiengesetzes
- Sonstige planerischen Voraussetzungen (z.B. Hochwasserschutz, sonstige widersprechende Ziele der Raumordnung o.ä.).

Bei der Betrachtung verschiedener Flächen in Appelhülsen hat sich aufgrund dieser Anforderungen eine Fläche als planerisch günstig herauskristallisiert: die ca. 17 ha große Fläche zwischen der Bundesautobahn 43, der Stever und der Landesstraße 551. Von einer Mitbetrachtung der Flächen des 3. und 4. Bauabschnittes des Baugebietes Appelhülsen Nord II wurde entgegen erster Überlegungen aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung abgesehen.

Alternativen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Vorerst ist für die geplante Anlage eine Fläche von 7 ha ausreichend. Deshalb soll der Bereich zwischen Roggenbach, Stever, Landesstraße und Autobahn, der ohnehin teilweise als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist, zunächst nicht überplant werden.

I.3 Beschreibung des Gebietes

I.3.1 Lage

Der Geltungsbereich liegt im Südosten der Gemeinde Nottuln und im Osten des Ortsteils Appelhülsen in einem Abstand von ca. 240 m zur nächsten Wohnbebauung. Das Gebiet wird umgrenzt durch den Roggenbach, der Bundesautobahn 43 und der Landesstraße 551 (Münsterstraße).

I.3.2 Nutzung

Derzeit wird das Gebiet hauptsächlich durch die Landwirtschaft genutzt. Am Rand der Fläche zur Autobahn besteht ein Lärmschutzwall zum Schutz der Wohngebiete in Appelhülsen.

Begrenzt wird die Fläche vom Roggenbach, der mit Gehölzen bestanden ist (s. Umweltbericht). Über das Gelände führt ein weiterer Graben mit Gehölzbestand, der nicht als Gewässer eingetragen ist, aber dennoch wichtige Abflussfunktionen hat.

I.3.3 Eigentümer

Grundstückseigentümer des gesamten Geltungsbereiches ist die Gemeinde Nottuln. Die Verkehrsfläche ist bereits für die Allgemeinheit gewidmet.

I.4 Planerische Vorgaben

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Um die Anpassung an die Ziele der Raumordnung zu gewährleisten, wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und durch den Regionalrat im Dezember 2007 beschlossen. Die Planung ist also an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Der Landschaftsplan endet auf der anderen Seite der Autobahn, dort liegt das Landschaftsschutzgebiet 2.2.01. Funktionale Verbindungen zwischen dem Plangebiet und dem Landschaftsschutzgebiet liegen aufgrund der Trennungswirkung der Autobahn jedoch nicht vor.

Der Flächennutzungsplan stellt derzeit Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport dar. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ sieht für die Fläche entsprechend öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport vor.

1.5 Verkehrliche Erschließung

Da die Fläche durch die Autobahn, den Roggenbach und die Landesstraße L 551 beschränkt ist, sind die Zufahrtmöglichkeiten eingeschränkt. Um den Verkehrsfluss der Landesstraße nicht zu beeinträchtigen, soll eine Zufahrt lediglich von dem Wirtschaftsweg im Nordosten des Gebietes zugänglich sein. Da nach dem Baustellenverkehr ohnehin eine Erschließung nur für eine regelmäßige Wartung notwendig ist, stellt dies kein Problem dar. Der Baustellenverkehr soll ausnahmsweise direkt von der Landesstraße erfolgen.

1.6 Ver- und Entsorgung

Abgesehen von einer Stromleitung zur Einspeisung der gewonnenen Energie in das öffentliche Stromnetz sind keine Anlagen zur Ver- und Entsorgung notwendig. Der Einspeisepunkt kann in Form einer Nebenanlage innerhalb der Baugrenzen auf dem eigenen Gelände stattfinden.

1.7 Immissionen

Immissionen werden durch die Photovoltaikmodule nicht verursacht. Geringe Geräuschimmissionen der Wechselrichter stellen aufgrund der hohen Abstände von 240 Metern zur nächsten Wohnbebauung keine Probleme dar.

1.8 Begründung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen

1.8.1 Art der baulichen Nutzung

Da sich die Nutzung des Gebietes von den Baugebietskategorien der §§ 2 - 10 Baunutzungsverordnung wesentlich unterscheidet, wird ein sogenanntes sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. In diesem Sondergebiet ist entsprechend der Zweckbestimmung die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Photovoltaikmodulen zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie zulässig. Außerdem sind Nebenanlagen für betriebliche Zwecke (z.B. Stromumwandlung, Überwachung und Steuerung) und Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen, zulässig. Damit sind z.B. Schafsunterstände gemeint oder kleinere Anlagen, die für eine Stromumwandlung, Überwachung und Steuerung der Gesamtanlage notwendig sind. Dabei

sind keine baulichen Anlagen mit eingeschlossen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen.

I.8.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Lage am Rande des Siedlungsgebietes soll eine Einschränkung durch Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung Eingriffen vorbeugen.

Die klassische Grundflächenzahl wird mit 0,6 vergleichsweise hoch festgesetzt. Hier werden alle überdeckten Flächen mit einbezogen, auch die Module, die lediglich mit einer Pfahlgründung über dem Boden liegen und diesen nicht direkt versiegeln. Eine Überschreitung um 50 % wie es der § 19 Abs. 4 BauNVO vorsieht, soll nur für wasser- und gasdurchlässige Anlagen der inneren Erschließung zulässig sein, um eine Vielzahl von Nebenanlagen, die ebenfalls mit Photovoltaikmodulen bestückt werden könnten, zu verhindern.

Da die Grundflächenzahl recht hoch ist, soll eine Obergrenze der maximal zulässigen Versiegelung für einen geringen Eingriff in den Bodenhaushalt sorgen. Die tatsächliche Versiegelung durch Gründungen und Nebengebäude darf nicht mehr als fünf Prozent betragen. Dadurch, dass die Mindesthöhe der Unterkante der Module einen halben Meter über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche sein muss, ist ein Abfluss des Niederschlagwassers und eine Funktionsfähigkeit des Bodens gewährleistet. Dabei ist die Unterkante des Moduls vergleichbar zur Traufhöhe eines Daches.

Die Oberkante der Module und Nebenanlagen dürfen nicht höher als 71,5 Meter über NN sein sein. Der Bezugspunkt ist im Plan der Schnittpunkt des Roggenbaches mit der Landesstraße (nördlicher Fahrbahnrand bei 67,31 Meter über NN). Dieser Punkt ist in etwa der tiefste Punkt des Plangebietes. Da die Anlagen hauptsächlich von der Landesstraße aus sichtbar sind, wurde dieser Bezugspunkt gewählt. Damit soll ein Schutz der Landschaft gewährleistet sein. Durch die Höhe des Lärmschutzwalles von vier Metern und die Pflanzungen entlang der Autobahn und des Roggenbaches ist durch die Höhenbegrenzung eine Sichtbarkeit stark eingeschränkt.

I.8.3 Baugrenzenüberbaubare/Grundstücksfläche

Eine spezielle Gliederung durch Baugrenzen soll nicht vorgegeben werden. Die Module sollen später in idealem Abstand zueinander gesetzt werden können. Die Baugrenzen stellen lediglich einen Abstand zur Autobahnfahrbahnkante von 40 Metern sowie einen Mindestabstand zum Roggenbach und zur Landesstraße sicher.

I.8.4 Verkehrsflächen/Zufahrten

Ein gekennzeichnete Bereich ohne Ein- und Ausfahrten sichert den Verkehrsfluss der Landesstraße. Der Wirtschaftsweg ist zur Sicherung der Zufahrt des Sondergebietes in den Plan mit aufgenommen worden. Die derzeitige Gesamtbreite von 13 m ist ausreichend für eine Erschließung des Gebietes.

I.8.5 Wasserflächen und Flächen für den Wasserabfluss

Der Roggenbach als eingetragenes Gewässer soll erhalten bleiben und wird durch die Festsetzung als Wasserfläche planerisch gesichert.

Der Graben wird als „Fläche zur Sicherung des Wasserabflusses“ festgesetzt. Dies ist die Hauptaufgabe des Grabens. Eine Festsetzung als Wasserfläche ist aufgrund der geringen Größe und des geringen Wasserabflusses nicht notwendig.

Die Uferrandbereiche müssen zur Wartung des Grabens ebenfalls gesichert werden und werden darum in einer Breite von drei Metern in die „Fläche zur Sicherung des Wasserabflusses“ mit einbezogen. Eine Erhaltungsbindung für den Gehölzstreifen soll nicht festgesetzt werden, um eine mögliche Ausdünnung zur Verhinderung von Verschattungen der Module nicht zu erschweren. Die drei Meter Gewässerrandstreifen reichen im Gegensatz zu den im § 90 a geforderten fünf Meter aus: Zum einen aufgrund der untergeordneten Funktion des Grabens und seiner geringen Größe und zum anderen aufgrund der Tatsache, dass auf dem Gelände lediglich die Photovoltaikmodule und wenige kleiner Nebenanlagen stehen. Die Module sind aufgeständert und beeinträchtigen darum die Zugänglichkeit und den Wasserfluss des Grabens nicht wesentlich.

Die Fläche zur Sicherung des Wasserabflusses kann der Graben an zwei Stellen auf einer Breite von bis zu 3 Metern für eine Überfahrt verrohrt werden. Für diese Gewässerkreuzung ist eine Anlagengenehmigung nach § 99 Landeswassergesetz erforderlich, die bei der Unteren Wasserbehörde noch gesondert beantragt werden muss.

I.8.6 Pflanzfestsetzungen

Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern

Entlang der Landesstraße soll als Sichtschutz ein ca. fünf Meter breiter Streifen mit Sträuchern bepflanzt werden. Der Begründung wird noch eine Pflanzliste mit Empfehlungen beigelegt. Die Anpflanzung von Bäumen wird nicht festgesetzt, da diese eine Wuchshöhe erreichen, die zu einer erheblichen Verschattung führen können. Gegen einen Rückschnitt der Sträucher spricht nichts, solange der Sichtschutz gewährleistet bleibt.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die entlang des Roggenbaches bestehenden Bepflanzungen sollen durch diese Festsetzung geschützt und dauerhaft erhalten bleiben. Ein Rückschnitt der die Gehölzstruktur nicht beeinträchtigt, kann zur Vermeidung von Verschattungen ebenfalls vorgenommen werden.

I.8.7 Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

An Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt:

- Durchlässigkeit der Einfriedigungen für Kleintiere
- Anpflanzungen als Sichtschutz
- Erhaltung der Gehölze am Roggenbach
- Einsähen von Rasen
- Höhenbeschränkung der Module

Die Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Bebauungsplans getroffen (s. Ökologischer Fachbeitrag).

I.8.8 Lärmschutz

Der bereits heute vorhandene Lärmschutzwall, der die Wohngebiete vor dem Verkehrslärm der Bundesautobahn 43 schützt, soll durch die entsprechende Festsetzung des Lärmschutzwalles planerisch gesichert werden.

I.8.9 Nebenanlagen und Einfriedungen

Durch die großzügige Verortung der Baugrenzen ist eine Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen nicht notwendig. Der Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen soll den Schutz der Pflanzstreifen am Roggenbach und der Landesstraße sowie den 40 Meter-Schutzstreifen der Autobahn unterstreichen.

Einfriedigungen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Diese sind zum Betrieb eines Photovoltaikparks aus Versicherungsgründung zwingend notwendig. Eine Festsetzung von einer maximalen Höhe von 3 Metern soll einen Eingriff in das Landschaftsbild minimieren. Als Ausgleichsmaßnahme von Eingriffen wird eine textliche Festsetzung, die eine Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsttiere zwingend vorsieht, mit aufgenommen.

Mit Kleinstiere sind alle Tiere bis zu der Größe etwa eines Hasen gemeint.

I.9 Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

I.9.1 Denkmäler

Denkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Für den Fall, dass Bodendenkmäler entdeckt werden, wurde ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen.

I.9.2 Kampfmittel/Altlasten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 ist die Fläche bereits auf Altlasten und Kampfmittel überprüft worden. Hinweise darauf liegen nicht vor.

I.9.3 Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zur A 43

Die Vorschriften des § 9 Bundesfernstraßengesetz müssen eingehalten werden und wurden als Hinweis mit in den Bebauungsplan aufgenommen.

I.9.4 Anlagen der Außenwerbung und Anbaubeschränkungszone zur L 551

Die Vorschriften der §§ 25 und 28 Straßen- und Wegegesetz NRW müssen eingehalten werden und wurden als Hinweis mit in den Bebauungsplan aufgenommen.

I.10 Eingriffe in Natur- und Landschaft

Aufgrund der Überplanung der Ausgleichsflächen muss ein hoher Kompensationsaufwand betrieben werden. Die Untersuchung und Bilanzierung ist im Ökologischen Fachbeitrag (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) durchgeführt worden.

I.11 Flächenbilanz

Gesamtfläche: ca. 71100 m²

Sondergebiet: 65250 m²

Wasserflächen und Flächen für den Wasserabfluss: 4900 m²

Verkehrsflächen: 950 m²

Anlage 1

Bepflanzung an der L 551 Münsterstraße

Pflanzenliste mit Pflanzqualitäten

Pflanzenart	Dt. Name	Bezeichnung	Höhe in cm
Cornus sanguinea	Hartriegel	1+2, 3j v.	50 - 80
Corylus avellana	Hasel	1+2, 3j v.	50 - 80
Crataegus monogyna	Weißdorn	1+2, 3j v.	50 - 80
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	1+1, 2j v.	50 - 80
Prunus spinosa	Schlehe	1+1, 2j v.	30 - 50
Rhamnus carthartica	Kreuzdorn	1+1, 2j v.	50 - 80
Rosa canina	Hundsrose	1+1, 2j v.	50 - 80
Salix aurita	Ohrweide	1+1, 2j v.	30 - 50
Salix cinerea	Grauweide	1+1, 2j v.	50 - 80
Sambucus nigra	Schw. Hollunder	1+1, 2j v.	50 - 80
Sorbus aucuparia (vereinzelt)	Eberesche	1+1, 2j v.	50 - 80